

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur PKS Kanton Bern

Was ist die Polizeiliche Kriminalstatistik?

Mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden seit 2009 in allen Kantonen (im Kanton Bern seit 2008) einheitliche Erfassungs- und Auswertungsprinzipien angewendet. Zentraler Aspekt ist, dass innerhalb eines polizeilich registrierten Falls sämtliche Straftaten statistisch ausgewiesen werden. Der Fall eines Einbruchdiebstahls kann so beispielsweise mehrere Straftaten wie Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Diebstahl enthalten. Aus einem einzigen Fall werden in der polizeilichen Kriminalstatistik somit drei Straftaten. In der PKS nicht berücksichtigt sind Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG), gegen übrige Bundesnebengesetze sowie gegen kantonale Gesetze.

Wie ist die Statistik aufgebaut?

Der Jahresbericht der PKS gliedert sich in fünf Teile: Nach der Einleitung enthält der zweite Teil eine allgemeine Übersicht über die strafrechtlich relevanten Gesetze (Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz sowie Ausländer- und Integrationsgesetz). Im dritten Teil werden verschiedene thematische Bereiche vertieft, die von besonderem öffentlichem Interesse sind. Im vierten Teil werden Tabellen und Grafiken zum Mehrjahresvergleich publiziert. Im fünften Teil werden schliesslich kantonale Ereignisse mit polizeilichen Interventionen ausgewiesen.

Sind die Zahlen mit dem Vorjahr vergleichbar?

Ja. Im Kanton Bern wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik im Jahr 2008 zum ersten Mal in der neuen Form erstellt, wobei 2009 noch kleinere Anpassungen an den Erfassungsvorgaben vorgenommen wurden. Damit liegen Vergleichszahlen aus mehr als zehn Jahren vor. Einzig bei den Straftaten der digitalen Kriminalität, welche erst seit 2021 in dieser Form publiziert wurden, kann nur ein Vergleich seit 2020 gezogen werden.

Was versteht man unter den Begriffen «Fall», «Straftat» und «beschuldigte Person»?

Unter einem «Fall» wird die Gesamtheit aller Straftaten verstanden, die innerhalb einer Anzeige oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens registriert werden. Eine «Straftat» stellt eine durch das Strafgesetzbuch oder durch eine Strafbestimmung in Bundesnebengesetzen definierte strafbare Handlung dar (z.B. Tötung, Beteiligung an Raufhandel, ungetreue Geschäftsbesorgung usw.). Gezählt werden die eindeutig abgrenzbaren Straftaten, ungeachtet der Anzahl Geschädigten; diese werden separat ausgewertet. Eine Straftat gilt als aufgeklärt, wenn nach polizeilichem Ermessen zumindest eine Person als Urheber dieser Straftat identifiziert werden kann. Handelt es sich um eine Täterschaft, d.h. um eine Gruppe beschuldigter Personen, gilt eine Straftat bereits als aufgeklärt, wenn eine Person der Täterschaft bekannt ist. Diese Person erscheint in der PKS als «beschuldigte Person». Als Beschuldigte gelten auch Anstifter, Mittäter oder Gehilfen. Der zugeordnete Status bildet den momentanen Wissensstand der Polizei ab und sagt nichts über den weiteren Verlauf des möglicherweise anschliessenden Justizverfahrens aus.

Welches sind die Kriminalitätsschwerpunkte im Kanton Bern?

Setzt man die Anzahl Straftaten gegen das Strafgesetzbuch in Relation zur Einwohnerzahl (Zahl der registrierten Straftaten bezogen auf 1'000 Einwohner), müssen im Kanton Bern namentlich die Gemeinden Bern (154,8 auf 1'000 Einwohner), Biel (129,4) und Interlaken (189) erwähnt werden. Während die hohen Werte in Bern und Biel durch deren Zentrumsfunktion beziehungsweise Agglomerationssituation begründet sein dürften, lässt sich die hohe Anzahl Delikte pro 1'000 Einwohner in Interlaken in erster Linie mit der Rolle als Tourismusdestination und der sehr guten verkehrstechnischen Einbettung erklären. Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird generell dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird und dass sämtliche nicht angemeldeten Personen wie Durchreisende, Touristen und Besucher in der Bevölkerungszahl nicht erfasst sind.

Weshalb ist die Anzahl der Straftaten in einigen Gemeinden so stark angestiegen oder aber gesunken?

Einige Gemeinden weisen gemäss der Statistik im Vorjahresvergleich einen beträchtlichen Anstieg oder Rückgang bei den Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch auf. Die Anstiege beziehungsweise Rückgänge in diesen Gemeinden sind grösstenteils auf Veränderungen bei den Vermögensdelikten zurückzuführen. In den meisten Fällen gilt es jedoch, die effektive Zahl der Straftaten sowie die jährlichen Schwankungen zu berücksichtigen. Kommt es beispielsweise in einer kleineren Gemeinde zu mehreren Einbruchdiebstählen (mit jeweils drei verschiedenen Straftaten, die gezählt werden), kann dies bereits einen grossen prozentualen Anstieg zur Folge haben.

Wie hoch sind die Aufklärungsquoten?

Die Aufklärungsquote stellt sich in den verschiedenen Teilbereichen jeweils sehr unterschiedlich dar. Die wesentlichsten Gründe hierfür liegen einerseits in der polizeilichen Schwerpunktsetzung und andererseits in den besonderen Charakteristika der jeweiligen Deliktstypen.

Hoch ist die Aufklärungsquote bei den Straftaten gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität mit 90,4% beziehungsweise 88,7%. Dies auch deshalb, weil Opfer und Beschuldigte sich oftmals kennen.

Die Aufklärungsquote von 26,4% bei den Vermögensstraftaten wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die Vermögensstraftaten bilden mit 68,1% die grösste Gruppe aller Straftaten gemäss Strafgesetzbuch und die Ermittlungen in den verschiedenen Deliktsbereichen gestalten sich naturgemäss schwierig. So können beispielsweise die Urheber/-innen von Sachbeschädigungen oder Taschendiebstählen nicht oder nur mit sehr viel Aufwand ermittelt werden. Noch komplexer und aufwändiger gestalten sich insbesondere die Ermittlungen gegen international und hochmobil operierende kriminelle Gruppierungen. Die Gesamtaufklärungsquote der Straftaten gemäss Strafgesetzbuch von 38,9% wird massgeblich durch diese Umstände beeinflusst.

Erwartungsgemäss fallen die Aufklärungsquoten bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie das Ausländer- und Integrationsgesetz mit 97,1% beziehungsweise 100% hoch aus, da die Entdeckung und die Registrierung dieser Straftaten doch weitgehend an die Kontrolltätigkeit der Polizei gekoppelt sind.

Digitale Kriminalität: Was fällt darunter?

Die digitale Kriminalität wird anhand der Kombination bestimmter Straftaten des Strafgesetzbuches mit definierten Tatvorgehen (Modus Operandi) ermittelt und in fünf verschiedene Bereiche gegliedert. Die Cyber-Wirtschaftskriminalität bildet dabei den mit Abstand grössten Bereich. Weitergehende Informationen finden sich [hier](#).

Digitale Kriminalität: abweichende Zahlen Straftatbestände und Modus Operandi

Die zum Teil abweichenden Zahlen begründen sich damit, dass ein ausgewiesener Modus Operandi (Tatvorgehen) mehrere Straftaten enthalten kann. In der Statistik wird aber jener Straftatbestand ausgewiesen, der als Hauptstrafatbestand definiert wird. Als Beispiel kann der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage herangezogen werden. So wird dieses Delikt in der T35 als Modus Operandi Cyberbetrug gezählt, fliesst allerdings nicht als Straftatbestand Betrug in die Statistik T34 ein, sondern nur als betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage. Gleiches ist auch bei anderen Straftaten der digitalen Kriminalität der Fall.

Bern, 23. März 2026